

## *Wettbewerbsverbot – fehlende Karenzentschädigung – salvatorische Klausel*

*von Dr. Hanns-Uwe Richter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Heidelberg*

Mit der Entscheidung vom 22.03.2017 (Az.: 10 AZR 448/15) hat das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung im Bereich nachvertraglicher Wettbewerbsverbote weitergeführt. Das neueste Urteil sollte nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Arbeitnehmer aufhorchen lassen. Denn das Gericht äußert sich in aller Deutlichkeit zu den Folgen unwirksamer Wettbewerbsverbote.

Geklagt hatte eine von Mai 2008 bis Dezember 2013 als Industriekauffrau bei dem beklagten Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmerin. Der Arbeitsvertrag enthielt eine Klausel, die es der Arbeitnehmerin untersagte, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ein Unternehmen tätig zu werden, das in direkter oder indirekter Konkurrenz zu ihrem ehemaligen Arbeitgeber steht – eine Karenzentschädigung für diesen Zeitraum sah die Klausel nicht vor. Der Arbeitsvertrag enthielt die gängige salvatorische Klausel. Die Klägerin hielt sich an das Wettbewerbsverbot und machte nun klageweise für den Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2015 eine Karenzentschädigung in Höhe von insgesamt ca. 600 Euro geltend.

Während die Klägerin in den ersten beiden Instanzen obsiegte, blieb sie vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos. Das Revisionsgericht hält mit der Entscheidung an seiner Auffassung fest, dass Wettbewerbsverbote ohne die Vereinbarung einer Karenzentschädigung gegen § 74 Abs. 2 HGB verstoßen und unwirksam seien. Nichts anderes könne bei einer zusätzlich vereinbarten salvatorischen Klausel gelten; auch eine Auslegung des Wettbewerbsverbots zugunsten des Arbeitnehmers – also die Fiktion einer Karenzentschädigungsvereinbarung – müsse ausscheiden. Unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses müsse die (Un-)Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes feststehen, sodass kein Platz für Auslegungen oder Interpretationen bleibe.

Das Urteil fügt sich zwar nahtlos in die Reihe vergangener Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Wettbewerbsverbot ein. Dennoch zeigt das Gericht die potentiell verheerenden Folgen eines Wettbewerbsverbots ohne Vereinbarung einer Karenzentschädigung auf: Während der Arbeitgeber vom ehemaligen Arbeitnehmer nicht verlangen kann, sich an das Wettbewerbsverbot zu halten, hat der vermeintlich vertragstreue Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er sich an das Verbot hält. Wettbewerbsverbote sind für beide Seiten des Arbeitslebens ein „gefährliches Pflaster“. Eine anwaltliche Beratung bei der Erstellung solcher ist daher dringend ratsam.

Zu der vollständigen Pressemitteilung gelangen Sie hier:

[http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2017&nr=19183&pos=6&anz=22&titel=Wettbewerbsverbot - fehlende Karenzentsch% E4digung - salvatorische Klausel](http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2017&nr=19183&pos=6&anz=22&titel=Wettbewerbsverbot_-_fehlende_Karenzentsch%20E4digung_-_salvatorische_Klausel)

## Ihre Ansprechpartner:



Dr. Hanns-Uwe Richter  
Partner / Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Dr. Björn Lange  
Partner / Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg  
Telefon +49.6221.981212  
Telefax +49.621.981273  
h.richter@kanzlei-schlatter.de  
www.kanzlei-schlatter.de

## Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Seckenheimer Landstraße 4  
68163 Mannheim  
Telefon +49.621.46084745  
Telefax +49.621.46084748  
b.lange@kanzlei-schlatter.de  
www.kanzlei-schlatter.de

**Rechtlicher Hinweis:** Mit diesem Newsletter stellen wir rechtlich interessante Themen aus dem Fachbereich Arbeitsrecht im Überblick vor. Der Newsletter kann die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Der Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.